

§ 2 der Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroGKostV)

Nach § 2 der Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroGKostV) können Ihrem Unternehmen **auf Antrag** nachfolgende Gebührenermäßigungen/-befreiungen bei Vorliegen der Voraussetzungen zugute kommen:

- Erlass der Gebühren für Garantie- und Glaubhaftmachungsprüfungen (**„kleiner Härtefallantrag“**)
- Ermäßigung oder Befreiung von den gesamten Registrierungsgebühren (**„großer Härtefall“**)

Die gesetzlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte der unter www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/38117.php veröffentlichten ElektroGKostV nebst Gebührenverzeichnis, Gewichtsklassenübersicht und Begründung.

Um die Voraussetzungen eines „kleinen“ oder „großen“ Härtefallantrages für Ihr Unternehmen prüfen zu können, ist zwingend erforderlich, dass Sie im ear-System den jeweils erforderlichen Antrag stellen. Im linken Bildschirmbereich befindet sich unterhalb der Schaltfläche „Gebührenkasse“ die Schaltfläche „Härtefallanträge“. Das ear-System führt Sie nach Betätigen dieser Schaltfläche durch den Prozess der Antragstellungen und gibt Ihnen die nötigen Informationen. Im Einzelnen:

a) „kleiner“ Härtefall

Der „kleine“ Härtefall betrifft nur die Gebühren nach den Gebührentatbeständen Nr. 1.04.a bis 1.04.f des Gebührenverzeichnisses zur ElektroGKostV. Um den Gebührenerlass zu erhalten, ist glaubhaft zu machen, dass Ihr Unternehmen in dem entsprechenden „Registrierungszeitraum“ in der jeweiligen Marke und Geräteart, für welche der „kleine“ Härtefallantrag gestellt wurde, weniger als die im Anhang 2 zu § 2 Abs. 2 ElektroGKostV (Gewichtsklassentabelle) genannte Jahresmenge an Elektro- und Elektronikgeräten in den Verkehr bringt. Umfasst der „Registrierungszeitraum“ des Antragstellers nur den Bruchteil eines Jahres, so ist die Menge auf ein Jahr hochzurechnen.

Glaubhaft gemacht wird diese Tatsache durch Angabe der Registrierungsgrundmenge bei Stellung des Registrierungsantrages bzw. bei Anlage der Aktualisierungsdaten im ear-System. Bitte übersenden Sie uns keine weiteren Unterlagen.

Ein so glaubhaft gemachter Gebührenerlass steht jedoch unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für einen Erlass nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung wieder entfallen. Maßgeblich hierfür ist die Mengenmeldung nach § 13 Absatz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Kommt der Antragsteller seinen Meldepflichten nach § 13 ElektroG nicht oder nur unvollständig nach, so gelten die Voraussetzungen für die Gewährung als von Beginn an nicht eingetreten.

b) „großer“ Härtefall

Der „große“ Härtefallantrag betrifft sämtliche Registrierungsgebühren nach den Gebührentatbeständen Nr. 1.01 bis 1.06 des Gebührenverzeichnisses zur ElektroGKostV. Möglich ist sowohl eine Ermäßigung dieser Gebühren als auch die vollständige Befreiung von den entsprechenden Gebühren.

Ihr Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung **muss** zwingend Angaben zu allen nachfolgend aufgezählten Kriterien enthalten:

- Menge der in Verkehr gebrachten Geräte
- wirtschaftlicher Wert der Registrierung für das Unternehmen
- voraussichtlichen Entsorgungskosten und
- abfallwirtschaftlichen Relevanz der Geräte.

Bitte belegen Sie diese Angaben durch entsprechende Unterlagen. In Betracht kommen dabei insbesondere nachfolgende, im Geschäftsleben übliche Unterlagen bzw. Informationen:

- die wirtschaftlichen Ergebnisse der letzten beiden Geschäftsjahre anhand geschäftsüblicher Unterlagen wie beispielsweise der (ggfs. testierten) Jahresabschlüsse
- die Darstellung des Anteils der betroffenen Produkte am Produktion-/Umsatzvolumen in den letzten beiden Geschäftsjahren sowie aktuelle Aufzeichnungen mit Ausblick dazu
- Ihre Abschätzung der voraussichtlich auf Sie entfallenden Entsorgungsmengen und –kosten
- die nachfolgende, ausgefüllte Tabelle zur abfallwirtschaftlichen Relevanz

Geräte enthalten	Bitte ankreuzen
a) quecksilberhaltige Bauteile	
b) Bleibatterien, Ni-Cd- Batterien, Quecksilber enthaltende Batterien	
c) Leiterplatten > 10 cm ² oder aus Mobiltelefonen	
d) Tonerkartuschen	
e) Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmittel (Pentabromdiphenylether (C ₁₂ H ₅ Br ₅ O) und Octabromdiphenylether (C ₁₂ H ₂ Br ₈ O) sowie Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % dieser Stoffe)	
f) Asbestabfall und Bauteile die Asbest enthalten	
g) Kathodenstrahlröhren	
h) FCKW, H-FCKW, H-FKW, KW	
i) Gasentladungslampen	
j) Flüssigkristallanzeigen > 100 cm ² ,sofern mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung	
k) externe elektrische Leitungen	

l) Bauteile die feuerfeste Keramikfasern gemäß der Richtlinie 97/69/EG enthalten	
m) Elektrolyt- Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten	
n) cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	
o) radioaktive Stoffe, soweit sie nicht unter ElektroG, Anhang III, 2a) fallen	
p) Flüssigkeiten, soweit nicht unbedenklich	

Bitte beachten Sie, dass die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zwingend innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung bei EAR einzureichen sind.

Selbstverständlich werden die übersandten Unterlagen von EAR vertraulich behandelt. EAR ist bereits von Gesetzes wegen (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.